

# Mecklenburg-Strelitz'sches Kirchliches Amtsblatt

Nr. 1.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

1920.

Nachfolgendes Kirchengesetz, betreffend die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz, wird so, wie es der am 30. Mai 1920 in Neustrelitz zusammengetretene Verfassungsgebende Kirchentag beschlossen hat, hierdurch verkündet. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Neustrelitz, den 20. Juni 1920.

Der Oberkirchenrat

D. Tolzien.

Ablers.

Müller.

## Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz.

### 1. Die Landeskirche als Ganzes.

#### § 1.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz ist keine Staatskirche; sie will aber eine wahre Volkskirche sein und bleiben.

#### § 2.

Ihr evangelisch-lutherisches Bekenntnis ist Voraussetzung der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung.

#### § 3.

Die Landeskirche hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Diese Rechte stehen auch jeder einzelnen Kirchengemeinde zu (§ 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche. Amtl. Anz. 1920 Nr. 4).

## § 4.

Die Landeskirche verwaltet als alleinige Trägerin der Kirchengewalt ihre Angelegenheiten selbstständig und ist nur den allgemeinen Vorschriften der Gesetze unterworfen.

## § 5.

Sie hat das Recht der Besteuerung ihrer Glieder.

## § 6.

Als ihr Glied wird jeder in einer evangelischen Kirche getaufte oder zu ihr übergetretene Christ angesehen, dessen Wohnort einem Pfarrkirchspiel innerhalb Mecklenburg-Strelitz zugeteilt ist.

## § 7.

Uebertrittsgesuche und Austrittserklärungen sind an den für den Wohnort zuständigen Pastor zu richten. Mit dem Austritt kommen weitere persönliche Verpflichtungen zu kirchlichen Abgaben in Wegfall.

Ausgeschlossen kann werden, wer den christlichen Glauben öffentlich lästert oder in andauernder wissentlicher und willentlicher Mißachtung der kirchlichen Ordnungen seine Ehe nicht einsegnen, seine Kinder nicht taufen und konfirmieren läßt.

## 2. Die einzelne Kirchengemeinde; Kirchengemeinderäte.

## § 8.

Die Grundform des kirchlichen Zusammenschlusses bildet die Kirchengemeinde. Eine oder mehrere Kirchengemeinden bilden ein Pfarrkirchspiel.

## § 9.

Die Kirchengemeinde hat das Recht der geheimen Pfarrwahl nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen in § 32, 4. Wahlberechtigt sind alle, die die Berechtigung zur Wahl des Kirchengemeinderats (§ 12) haben.

## § 10.

Der Dienst an der Gemeinde, die Darbietung von Wort und Sakrament, der Konfirmandenunterricht und die Seelsorge, wird von der Kirche dem Pastor als ein Kirchenamt übertragen. Der Pastor ist in seiner Amtsführung dem Oberkirchenrat allein verantwortlich.

## § 11.

Jede Kirchengemeinde hat als ihre Vertretung einen Kirchengemeinderat. Die Mitglieder (Kirchenälteste) verwalten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.

Gemeinsame Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung der Kirchengemeinderäte des gesamten Pfarrkirchspiels.

## § 12.

### Die Wahl der Kirchengemeinderäte.

#### 1. Die Wähler.

1. Wählen kann jedes konfirmierte Glied der Kirchengemeinde, das mindestens 25 Jahre alt und mindestens ein halbes Jahr in der Gemeinde ansässig ist. Ausgenommen sind Personen, welche entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, und Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.

2. Der Kirchgemeinderat kann einem Gemeindeglied das Stimmrecht entziehen, wenn es mit seinen kirchlichen Beiträgen böswillig im Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung des Kirchgemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.

## II. Die zu Wählenden.

1. Wählbar sind alle über 30 Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder, die keinen unchristlichen Lebenswandel führen und bereit sind, schriftlich zu erklären, daß sie der Kirche als überzeugte Christen dienen wollen.
2. Der Kirchgemeinderat kann einem Gemeindeglied die Wählbarkeit absprechen, wenn es die Zahlung seiner kirchlichen Beiträge verweigert oder durch seine Lebensführung in der Gemeinde öffentliches Vergernis erregt. Gegen die Entscheidung des Kirchgemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.

## III. Die Wahl.

Die Wahl ist allgemein, geheim, unmittelbar. Die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Die Gewählten werden, nach Prüfung der Wahl durch den Kirchgemeinderat, im Gottesdienst nach der Predigt von dem Ortspastor in ihr Amt eingeführt.

### § 13.

#### Die Zusammensetzung der Kirchgemeinderäte.

1. Zum Kirchgemeinderat gehören immer die Pastoren; ebenso der Patron von seiner Volljährigkeit an oder sein gesetzlicher Vertreter, falls sie die in § 12, II, 1 geforderte schriftliche Erklärung abgeben.
2. Ein Kirchgemeinderat besteht in kleinsten Verhältnissen außer den Genannten aus mindestens vier Personen und ist entsprechend der Größe der Kirchgemeinde bis zu höchstens zwanzig zu vergrößern.
3. Den Sitzungen des Kirchgemeinderats kann ein Kirchen-Defonomie-Kollegium in Geldfragen mit beschließender Stimme beiwohnen.
4. Der Pastor hat den Vorsitz; wo mehrere Pastoren an einer Gemeinde sind, der erste; bei Pfarverledigung der Pastor, der die Vertretung hat; bei Behinderung des Vorsitzenden ein vom Kirchgemeinderat aus seiner Mitte gewählter Stellvertreter.

### § 14.

#### Die Amtsdauer der Kirchgemeinderäte.

1. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats werden auf 6 Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Glied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Kirchgemeinderat durch den, der bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen gehabt hat.
3. Der Kirchgemeinderat hat das Recht, in Fällen grober Pflichtwidrigkeit ein Glied aus seiner Mitte auszuschließen. Gegen die Entscheidung des Kirchgemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.
4. Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand (vgl. § 28 und 25, 34) haben bei gemeinsamer Abstimmung das Recht, in gleichen Fällen den Kirchgemeinderat aufzulösen.

### § 15.

#### Die Dienstobliegenheiten der Kirchgemeinderäte.

Der Kirchgemeinderat ist in seiner Amtsführung dem Oberkirchenrat verantwortlich. Er soll sich eine Geschäftsordnung machen und muß mindestens in jedem Halbjahr einmal zusammentreten.

Seine Pflichten und Rechte sind vornehmlich:

1. Pflege der christlichen Gesinnung und Gesittung in der Gemeinde.
2. Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend.
3. Förderung der christlichen Liebestätigkeit und möglichst Einrichtung einer kirchlichen Armen- und Krankenpflege.
4. Vertretung der Gemeinde nach außen hin.
5. Erledigung und Prüfung der Kirchengemeinderatswahlen.
6. Erhebung von kirchlichen Umlagen für gemeindliche Sonderzwecke unter Genehmigung des Oberkirchenrats.
7. Öffentliche Verpachtung der Kirchenländereien, soweit diese nicht zu den Obliegenheiten eines Kirchen-Dekonomie-Kollegiums gehört; Aufsicht über die Kirchhöfe sowie über die kirchlichen Gebäude; jährliche Kenntnisaufnahme vom Stand der Kirchenkassen; Ermächtigung zu Anschaffungen aus denselben für die Kirche innerhalb der Grenze der Zahlungsfähigkeit. Wo ein Kirchen-Dekonomie-Kollegium vorhanden ist, hat dieses die Grenze zu bestimmen.
8. Mitentscheidung bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten.
9. Anstellung der Küster, Bälgentreter, Glockenkäuter, Gruftgräber usw.; Mitwirkung bei der Anstellung der Pastoren, Kantoren, Organisten und der Mitglieder des Kirchen-Dekonomie-Kollegiums nach Maßgabe der unter § 32 und § 34 dargelegten genaueren Bestimmungen.
10. Ausübung der Kirchenzucht.
11. Beschickung des Propsteitages.
12. Mitberatung in allen kirchlichen Verfassungsfragen.

### 3. Die Propstei. Propsteitag.

#### § 16.

Die einzelnen Pfarren sind zu Propsteien zusammengeschlossen und zwar in der bisherigen Ordnung zu der Friedländer, Neubrandenburger, Neustrelitzer, Stargarder, Wesenberg-Mirower, Koldeger und Ratzeburger.

#### § 17.

Die Pastoren einer Propstei wählen sich selber aus ihrer Mitte ihren Propst. Den Pastoren der Ratzeburger Dompropstei werden vom Oberkirchenrat 2 Pastoren der Landeskirche zur Wahl gestellt. Im Falle der Ablehnung kann sich der Dompropsteitag mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit für einen anderen Geistlichen der Landeskirche entscheiden. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, einmal den Gewählten abzulehnen. Der Oberkirchenrat überträgt dem endgültig Gewählten das Propstamt.

#### § 18.

Die Dienstbefugnisse der Propstei und die bisherige Sonderstellung des Dompropstes in Ratzeburg bleiben unverändert.

#### § 19.

Alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten findet ein Propsteitag statt, an dem die Pastoren, die von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte entsandten Vertreter und die Kirchentagsmitglieder aus dem Propsteibezirk teilnehmen. Den Vorsitz hat der Propst.

## § 20.

Der Propsteitag dient der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung. Zur Besprechung gelangen auf ihm hauptsächlich Gegenstände aus dem praktischen Gemeindeleben, zu deren Bearbeitung neben den Pastoren auch die nichtgeistlichen Mitglieder aufgefordert werden sollen. Er wird mit einem Gottesdienst eröffnet.

## § 21.

Die Kirchengemeinderäte eines jeden Pfarrkirchspiels entsenden für sich zusammen aus ihrer Mitte durch Vereinbarung oder durch Wahl bestimmte nichtgeistliche Vertreter zum Propsteitag, und zwar:

1. auf dem Lande: immer einen;
2. in den Städten: immer zwei;
3. in Schönberg: drei, von denen einer aus einer Landgemeinde sein muß.

Auch nicht abgeordnete Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Kandidaten der Theologie können als Gäste den Propsteitag besuchen.

## § 22.

Die zum Propsteitage Entsandten empfangen dieselben Bezahlungsgelder wie die Pastoren.

#### 4. Der Mecklenburg-Strelitzsche Kirchentag.

## § 23.

##### Die Wahl des Kirchentages.

1. Zum Kirchentag sind zu wählen 7 Geistliche und 17 Nichtgeistliche. Die Pastoren jeder Propstei wählen in geheimer Wahl je 1 Vertreter aus ihrer Mitte. Für den demnächst zu wählenden Kirchentag werden die Nichtgeistlichen von dem nach § 12, I, 1 wahlberechtigten Kirchenmitgliedern in allgemeiner geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt und zwar

in der Propstei	Neustrelitz	4
" "	Neubrandenburg	3
" "	Ragaburg	3
" "	Friedland	2
" "	Woldegk	2
" "	Stargard	2
" "	Wesenberg-Mirow	1
		17

2. Für die Wählbarkeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat, vergl. § 12, II, 1.
3. Der Oberkirchenrat erläßt die Wahlordnung.
4. Zu den Gewählten bestimmt der Oberkirchenrat 1 Geistlichen und 2 Nichtgeistliche, darunter 1 Vertreter der inneren Mission.
5. Dem demnächst zu wählenden Kirchentag bleibt die endgültige Beschlußfassung darüber vorbehalten, wie künftig die 17 Nichtgeistlichen innerhalb ihren Propsteien zu wählen sein werden.

## § 24.

**Die Dauer des Kirchentages.**

1. Der Kirchentag wird auf 6 Jahre gewählt.
2. Er tagt alljährlich einmal im Herbst und wird vom Oberkirchenrat berufen.
3. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes den Kirchentag zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Er muß es tun, wenn  $\frac{1}{3}$  der Kirchengemeinderäte oder die Hälfte der gewählten Kirchentagsmitglieder es verlangen.
4. Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeinderäte darüber abstimmen lassen, ob ein Kirchentag aufgelöst werden soll. Er muß es, wenn  $\frac{1}{3}$  der Kirchengemeinderäte es fordert.
5. Am Sonntag vor Zusammentritt des Kirchentages findet in allen Hauptgottesdiensten eine Fürbitte statt.

## § 25.

**Die Geschäftsordnung des Kirchentages.**

1. Der Kirchentag hat seinen Sitz in Neustrelitz.
2. Er wird mit einem Gottesdienst eröffnet und jede Sitzung mit einem Gebet begonnen und geschlossen.
3. Er wählt sich sofort selber für die ganze Zeit seiner 6 Jahre seinen Vorstand und dessen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Kirchentags ist, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis dahin hat der Älteste den Vorsitz.
4. Der Vorstand besteht aus 2 Geistlichen und 3 Nichtgeistlichen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind immer Nichtgeistliche.
5. Die Mitglieder des Oberkirchenrats haben Sitz und Stimme und jederzeit das Recht auf das Wort im Kirchentag. Für Angelegenheiten der Raseburger Dompropstei gilt dasselbe vom Domprobst.
6. Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß zeitweise ausgesetzt werden.
7. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
8. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Verfassungsänderungen sind nur dann gültig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Kirchentagsmitglieder dafür stimmen.
10. Im übrigen bestimmt der Kirchentag seine Geschäftsordnung selbst.

## § 26.

**Die Befugnisse des Kirchentages.**

1. Der Kirchentag ist Inhaber der obersten Kirchengewalt. Der Kirchentagsvorstand ist ihm für seine Geschäftsführung verantwortlich.
2. Zur Befugnis des Kirchentages stehen: Beschlussfassung über die ihm vom Oberkirchenrat vorgelegten Gesetze; Anträge auf Vorlage von Gesetzen seitens des Oberkirchenrats; Kenntnisaufnahme von den Abrechnungen der allgemeinen kirchlichen Kassen; Bewilligung von besonderen Ausgaben für landeskirchliche Zwecke; Festsetzung des Wirtschaftsplanes und der landeskirchlichen Umlagen.
3. Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand zusammen haben bei gemeinsamer Abstimmung ein Einspruchsrecht gegen ein Gesetz. Nimmt auch der spätere neue Kirchentag dasselbe Gesetz an, so wird es damit gültig.

## § 27.

Die notwendigen Tagegelder werden an auswärtige Mitglieder gezahlt.

## 5. Die Behörden.

### § 28.

Die oberste kirchliche Behörde ist **der Oberkirchenrat.**

### § 29.

#### Die Zusammensetzung des Oberkirchenrats.

Der Oberkirchenrat besteht aus 2 Theologen und 1 Juristen.

### § 30.

#### Der Vorsitzende des Oberkirchenrats.

Der Vorsitzende ist ein Theologe; ~~er hat zur Zeit kein Pfarramt.~~ *In diesem Land die unabweisliche Leitung des Bischofs Normalweg. Der soll es sein* Er soll neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender allen Gemeinden des Landes mit der Verkündigung des Evangeliums dienen, in voller Freiheit die Werbung der Seelen und die Abwehr der Feinde übernehmen und den Pastoren gegenüber die Sonderbefugnisse eines Landesuperintendenten (Einführungen und Befestigungen) ausüben.

### § 31.

#### Die Ernennung des Oberkirchenrats.

1. Der Oberkirchenrat und der Kirchentagsvorstand ernennen in gemeinsamer Abstimmung die Glieder des Oberkirchenrats auf Lebenszeit.
2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kirchentagsvorstandes den Ausschlag.
3. Bei der Ernennung des Vorsitzenden sollen die Präpste nach vorherigem Benehmen mit den Pastoren ihrer Propstei ihr Erachten abgeben.

### § 32.

#### Die Befugnisse des Oberkirchenrats.

1. Die Befugnisse des Oberkirchenrats sind die einer obersten Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch die Befugnisse des Kirchentags und der Kirchengemeinderäte eingeschränkt werden.
2. Insbesondere steht ihm zu die Prüfung der Kirchenrechnungen sowie die Genehmigung von Verpachtungen Verkäufen Bauten und sonstigen wichtigen kirchengemeinderätlichen Wünschen, soweit die letzteren eine über die Dertlichkeit hinausgehende allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung haben.
3. Weiter hat er die Vorlage der Gesetze an den Kirchentag zu machen sowie die vom Kirchentag beschlossenen Gesetze zu verkünden.
4. Vornehmlich hat er die Anstellung der Pastoren Organisten und Kantoren in den Kirchen bisher landesherrlichen Patronats sowie der Mitglieder eines Kirchen-Defonomie-Kollegiums. Er stellt den Gemeinden der erledigten Pfarre, soweit es ihm möglich ist, 2 oder 3 Pastoren zur Wahl. Auch den Gemeinden, die bisher das Pfarrwahlrecht nicht hatten, steht dasselbe fortan zu dergestalt, daß sie 1mal wählen, während das 2. Mal der Oberkirchenrat besetzen kann. Dabei hat der Oberkirchenrat die Befugnis, zu bestimmen, wann er bei einer erledigten Pfarre die Besetzung zum 1. Male vornehmen will.

Bei der Auswahl dieser Pastoren und übrigen Kirchenbeamten sind Wünsche oder Vorschläge des Kirchengemeinderats tunlichst zu berücksichtigen. Vgl. § 15, 9.

5. Ihm steht die erste Entscheidung in Untersuchungen gegenüber den Kirchenbeamten zu.
6. Er ist die sich selbst ergänzende erste und zweite Prüfungsbehörde für Kandidaten.
7. Er ist in seiner Amtsführung dem Kirchentage verantwortlich. Einsprüche gegen Verfügungen des Oberkirchenrats sind an den Kirchentagsvorstand zu richten.

### § 33.

#### **Das Kirchengericht.**

Berufungsbehörde gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats ist für die Kirchenbeamten das Kirchengericht, bestehend in dem Kirchentagsvorstand, der sich selbst durch einen Juristen und einen Theologen ergänzt, die beide nicht Mitglieder des Oberkirchenrats sind.

### § 34.

#### **Die Patronate.**

1. Wie die Frage der bisherigen Großherzoglichen Patronate zu regeln sein wird, ist ein Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche.
2. Bezüglich der ritterschaftlichen und städtischen Patronate hat die Kirche kein Interesse daran, an deren Pflichten und Rechten etwas zu ändern, mit der alleinigen Einschränkung, daß die Patrone bei Anstellung der Pastoren und der Kirchenbeamten die Wünsche des Kirchengemeinderats tunlichst berücksichtigen und der Gemeinde möglichst 2 Pastoren zur Wahl stellen.

Auswärtige Pfarrbewerber können nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats angestellt werden.

Wenn ein Patron nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, so muß er sich in seinem Patronat vertreten lassen.